

BGM	Stadt Klötze	32
	21. Mai 2019	
10		60



*Sylvia Schulz*  
**SACHSEN-ANHALT**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, AS Salzwedel  
Goethestr. 3 und 5 29410 Salzwedel

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten  
Altmark, AS Salzwedel  
Goethestr. 3 und 5  
29410 Salzwedel

Stadt Klötze  
Schulplatz 1  
38486 Klötze

Datum: 20.05.2019  
11.22  
Mein Zeichen: 631519000015  
BNR- ZD- Nummer: 158812800008  
Bearbeiter: Schulz, Sylvia  
Telefon d. Bearbeiters: 03901/846-238  
Telefon der Behörde: 03901-846-0  
Landeshauptkasse BLZ 810 000 00  
Sachsen-Anhalt Konto 810 015 00  
Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1810  
Filiale Magdeburg IBAN: DE2181000000081001500

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt in der EU-Förderperiode 2014 bis 2020**

**RdErl. des MULE vom 1.11.2017 (MBI. LSA 2018 S. 86) in der jeweils geltenden Fassung**

<b>Schwerpunktbereich:</b>	6 b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten 6315 - Touristische Infrastruktur 2018
<b>Maßnahme:</b>	M7 Dorferneuerung und -entwicklung FP 6315 ländliche touristische Infrastruktur 2018
<b>Vorhaben:</b>	Errichtung einer öffentlichen Toilette im Tierpark in Klötze
<b>Aktenzeichen:</b>	631519000015

Ihr Antrag vom: 08.01.2018  
eingegangen am: 01.03.2019  
Ergänzende Schreiben vom:

Aufgrund Ihres o.g. Antrages vom 08.01.2018 ergeht folgender

## Zuwendungsbescheid

### 1. Bewilligung

Hiermit bewillige ich Ihnen nach Maßgabe der oben aufgeführten Richtlinie und auf der Grundlage der in Ihren Antragsunterlagen gemachten Angaben eine Zuwendung in Höhe von

**78.954,14 EUR**

In Worten: **achtundsiebzigtausendneunhundertvierundfünfzig EUR.**

Das Vorhaben wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen

Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR) gemäß der Maßnahme „Unterstützung für die lokale Entwicklung LEADER (CLLD)“ unter dem Schwerpunktbereich „Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten“ aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Zuwendungsart: Projektförderung  
Finanzierungsform: Nicht rückzahlbare Zuwendung  
Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung auf die förderfähigen Investitionsausgaben gewährt.

Die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER-Fonds entspricht bei öffentlichen Begünstigten 100 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben. Öffentliche Begünstigte erbringen nach dieser Richtlinie 25 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben.

Der Bewilligungszeitraum beginnt am **20.05.2019** und endet am **30.11.2019**.

### **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird als zuwendungsfähige Ausgabe nur berücksichtigt, wenn Sie mit dem letzten Zahlungsantrag nachweisen, dass Sie für das gesamte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## **2. Kostenentscheidung**

Der Bescheid ist kostenfrei.

## **3. Zuwendungszweck** (eindeutige und detaillierte Bezeichnung, Ort, Straße, Länge, Umfang):

Die Zuwendung wird gewährt für:

Errichtung einer öffentlichen Toilette im Tierpark in Klötze lt. Antrag vom 08.01.2018

Die Zuwendung ist zweckgebunden und dient gemäß Ihres Antrages sowie des Finanzierungsplanes allein zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben des vorgenannten Vorhabens.

## **4. Zuwendungsfähige Ausgaben**

### **4.1 Bemessungsgrundlage der Zuwendung**

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von **105.272,19** Euro wurden auf der Grundlage der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen vom 08.01.2018 einschließlich des dazugehörigen Finanzierungsplans ermittelt.

Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Ermächtigung der Nr. 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Kostengruppe	Gesamtausgaben in Euro (Brutto)	davon zuwendungsfähig
bauliche Investition	93.512,60	88.464,03
Mehrwertsteuer/Umsatzsteuer	17.767,40	16.808,16
<b>Gesamt:</b>	<b>111.280,00</b>	<b>105.272,19</b>

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind die Ausgaben: mit Umsatzsteuer maßgebend.

Grundlage der Entscheidung, die Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe anzuerkennen, sind Ihre Angaben, dass Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und die Umsatzsteuer endgültig tragen.

Planungs- und Betreuungsleistungen sind maximal bis zu 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

#### 4.2 Finanzierung des Gesamtvorhabens

<b>I. Gesamtausgaben <i>Brutto</i></b>		<b>111.280,00 €</b>
<b>II. Fremdmittel</b>	a) Leistungen Dritter /Spenden	€
	b) andere öffentliche Zuschüsse	€
	<b>Fremdmittel gesamt</b>	0,00 €
<b>III. Sonstige nicht zuwendungsfähige Ausgaben</b>		- 6.007,81 €
<b>IV. Zuwendungsfähige Ausgaben (=I.-II.-III.)</b>		<b>105.272,19 €</b>
<b>V. Zuwendung (75,00 %)</b>		<b>78.954,14 €</b>
<b>VI. finanzielle Beteiligung des Begünstigten auf förderfähige Gesamtausgaben</b>	Bare Mittel, Kredite, anrechenbare private Spenden / Leistungen Dritter	26.318,05 €
	Unbare Leistungen	€
	<b>Beteiligung des Begünstigten gesamt</b>	<b>32.325,86 €</b>

Bei der ausgewiesenen Zuwendung handelt es sich um einen Höchstbetrag, der von den zuwendungsfähigen Ausgaben abhängt. Ermäßigen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben (Nr. 4 dieses Bescheides), so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig entsprechend dem in Nr. 1 dieses Bescheides festgelegten Vorhundertersatz.

Erhöhen sich nach der Bewilligung des Vorhabens die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, so gilt die bewilligte Zuwendung weiterhin. Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf eine Nachbewilligung. Änderungen von mehr als 500 Euro sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 4.3 **Teilablehnung** (wird nur erläutert, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen)  
Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:  
Baunebenkosten sind maximal bis zu 10 v. H. der als zuwendungsfähig anerkannten investiven Ausgaben zuwendungsfähig.

## 5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf das Haushaltsjahr:

Haushaltsjahr	Gesamtzuwendung EUR
2019	66.348,02
2019	12.606,12

Zeitliche Verschiebungen des Mittelbedarfes sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Änderungen des Bewilligungsrahmens stehen unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel verfügbar sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Änderung des Zahlungs- oder Finanzierungsplanes.

## 6. Nebenbestimmungen

Der Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und die vorgenannten ergänzenden Schreiben und Protokolle werden zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend von den ANBest-Gk wird Folgendes bestimmt:

### 6.1 Vergabe von Aufträgen einschließlich Nachweis

Dieser Bescheid ergeht unter der Auflage der Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-Gk.

Der Nachweis über die erfolgten Auftragsvergaben ist der Bewilligungsbehörde soweit nichts anderes geregelt ist, zeitnah, spätestens jedoch zum Zahlungsantrag, zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des EU-Schwellenwertes Planungsleistungen grundsätzlich zu addieren sind, wenn diese in einem wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern nach der HOAI zuzuordnen sind. Erreicht oder

überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, ist jedes Los EU-weit auszuschreiben. Die Möglichkeit des Auftraggebers, Aufträge getrennt oder gemeinsam zu vergeben, bleibt unberührt.

Wenn bei Missachtung hierdurch die falsche Vergabeart gewählt wurde, bedeutet dies einen Vergabefehler, der mit 100 % des jeweiligen Auftrages sanktioniert wird, bzw. die Ausgaben werden als nicht förderfähig eingestuft und von der Förderung ausgeschlossen.

Nähere Hinweise sind im „Merkblatt Vergabe für private und öffentliche Antragsteller im Rahmen von ELER-/EGFL-Förderprojekten“, die zum Förderantrag ausgereicht wurden, enthalten und können unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen abgerufen werden.

## 6.2 **Auszahlung**

Der ELER-Zahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 30.11.2019 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des beigefügten Vordruckes mit Anlagen einzureichen. Dem Auszahlungsantrag sind Fotos der abgeschlossenen Baumaßnahme beizufügen.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-Gk wird festgelegt, dass bei abgeschlossenen ELER-Vorhaben das abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt wird. Ein Sachbericht ist nicht erforderlich.

Abweichend von Nr. 1.2 ANBest-Gk kann die Auszahlung der Zuwendung erst erfolgen, wenn die Rechnungen bargeldlos über ein Bankinstitut **bezahlt** sind.

Die Rechnungen und die Zahlungsnachweise sind **im Original** vorzulegen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Zahlungen durch gleichwertige Buchungsbelege nachzuweisen.

Alle für den Auszahlungsantrag erforderlichen Formulare finden Sie im Internet unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Formulare/Informationen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, den Zahlungsantrag im Onlineverfahren Elektronischer Zahlungsantrag ELER-investiv einzureichen.

Unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Elektronischer Zahlungsantrag kann nach einer Registrierung am Onlineverfahren teilgenommen werden.

## 6.3 **Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)**

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) kann nur dann als ein Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben anerkannt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie für das bewilligte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Auszahlung der Anteile der Umsatzsteuer erfolgt bei erfolgreichem Nachweis mit dem letzten Zahlungsantrag.

Als Nachweis ist die Bescheinigung des für Sie zuständigen Finanzamtes durch

„Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ zu beantragen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen, anderenfalls reduziert sich entsprechend der auflösenden Bedingung der gesamte Bewilligungsrahmen um die nicht zuwendungsfähige Ausgabe der Umsatzsteuer.

Das „Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben“ ist unter [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) unter dem Stichwort Investitionsförderung ländlicher Raum/Informationen/Formulare abrufbar. Das Formular ist auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen an das für Sie zuständige Finanzamt zu übersenden. Liegt diese Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vor, zählt die Umsatzsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben und Sie müssen den Betrag aus Eigenmitteln finanzieren. Sind Sie nicht in der Lage, die Umsatzsteuer aus Eigenmitteln zu finanzieren ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nicht gesichert und dieser Bescheid wird unwirksam.

#### **6.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit**

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind das Landes-Signet Sachsen-Anhalt, das Unionslogo sowie der Hinweis auf die Förderung aus dem ELER zu verwenden.

Sie sind verpflichtet, bei Vorhandensein einer Website das geförderte Vorhaben auf der Website zu beschreiben.

Zudem sind Sie verpflichtet, ein Poster, ein Schild oder eine Tafel in Abhängigkeit der Höhe der öffentlichen Unterstützung bzw. der Investitionssumme, des Geldgebers und der Art des Vorhabens für den Zeitraum der Durchführung oder Zweckbindung aufzustellen bzw. anzubringen.

Nähere Angaben entnehmen Sie dem Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) bzw. finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/informations-kommunikationspflichten/eler-leitfaden-vorlagen/>.

#### **6.5 Zweckbindungszeitraum**

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass: die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung, Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Abschlusszahlung veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden,

Abweichungen zu den in den Antragsunterlagen gemachten Angaben und zu den Regelungen dieses Bescheides in den vorgenannten Bereichen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

## **6.6 Aufbewahrungsfristen und Prüfung der Verwendung:**

Die Originalbelege und die förderrelevanten Unterlagen sind ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Sie sind verpflichtet, bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist im Rahmen der Nacherhebung von Informationen z. B. zu programmbezogenen Indikatoren, zur Finanzierung oder zu den Nutzungs- oder Eigentumsverhältnissen auf Verlangen die entsprechenden Auskünfte zu erteilen und Unterlagen nachzureichen.

Die Bewilligungsbehörde kann die Aufbewahrungsfrist vor deren Ablauf verlängern. Die Bewilligungsbehörde behält sich auch vor, Ihnen die Bereithaltung und Vorlage von Unterlagen, die für die Bewertung und Erfolgskontrolle der Förderung von Bedeutung sind, aufzuerlegen.

Zusätzlich zu den in Nr. 7 der ANBest-Gk genannten Behörden kann der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt oder ein von diesen beauftragter Dritter die Mittelverwendung bei Ihnen prüfen. Sie sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

## **6.7 Vorhabenbeginn**

Sie sind verpflichtet, mit dem Vorhaben innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## **7. Hinweise**

7.1. Anfragen, Mitteilungen, der Verwendungsnachweis und der Auszahlungsantrag sind mit Angabe des oben genannten Aktenzeichens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

### **7.2 Subventionserhebliche Tatsachen**

Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind (subventionserhebliche Tatsachen), sind im Antragsvordruck näher bezeichnet worden. Sie haben im Antrag und im Stammdatenbogen schriftlich versichert, dass Ihnen die Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung bekannt sind.

Auf die Offenbarungspflicht nach § 1 Subventionengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SubvG-LSA) vom 9.10.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 724) i. V. mit § 3 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2037) wird ausdrücklich hingewiesen.

### **7.3 Kürzungen und Sanktionierungen**

Werden im Zahlungsantrag nicht zuwendungsfähige (förderfähige) Ausgaben abgerechnet und/oder bei Vor-Ort-Kontrollen und/oder Ex-post-Kontrollen nicht zuwendungsfähige Ausgaben festgestellt, wird der Zahlungsantrag gekürzt und ggf. sanktioniert. Bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Beträgt die Differenz zwischen den vom Antragsteller im Zahlungsantrag als zuwendungsfähig angegebenen Beträgen und den von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig ermittelten Beträgen über 10 %, wird die Zuwendung außerdem um den der Differenz entsprechenden Zuwendungsbetrag gekürzt. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungssanktion (Verwaltungsstrafe) nach Art. 63 Abs. 1 UA 3 der VO (EU) Nr. 809/2014 (ABl. EU L 227 S. 69) in der jeweils geltenden Fassung.

Verstöße gegen Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen können zu einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung der Förderung nach Art. 35 Verordnung (EU) Nr. 640/2014 (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48) in der jeweils geltenden Fassung führen.

Vergabeverstöße werden nach den EU-Leitlinien zur Festsetzung von Finanzkorrekturen bei Vergabeverstößen vom 19.12.2013 (Dokumenten-Nr. C(2013) 9527 final) sanktioniert. Diese Regelung kommt auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zur Anwendung.

Beträge, die aufgrund der Verwaltungskontrolle und Verwaltungssanktionen nicht ausgezahlt werden, stehen gemäß Art. 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU L 347 S. 549) in der jeweils geltenden Fassung für das Vorhaben nicht mehr zu Verfügung.

### **8. Begründung der Kostenentscheidung**

An der Förderung besteht ein öffentliches Interesse. Daher wird gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, von einer Kostenerhebung abgesehen.

### **9. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark  
Akazienweg 25  
39576 Stendal

oder bei

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, Altmark, AS Salzwedel  
Goethestr. 3 und 5  
29410 Salzwedel

erhoben werden.



Dieser Bescheid wurde mit Hilfe einer automatisierten Einrichtung erstellt und wird nicht unterschrieben. Er ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk)
- Formulare Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
- Erklärung Interessenkonflikte
- Muster Erläuterungstafel
-